

25. Besteht ein Recht an einer Erfindung schon vor der Anmeldung zur Patenterteilung? Begründet es einen Anspruch auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung und ein Untersagungsrecht gegen jeden Dritten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1911 i. S. B. Anilin- & Sodafabrik A.-G. (Kl.) w. 1. F. 2. L. C. & Co., G. m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 72/11.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Entsch. in Zivilf. N. F. 27 (77).

Der Beklagte H. stand vom 1. Oktober 1900 bis zum 20. September 1905 als Chemiker im Dienste der Klägerin. Laut Bestimmung seines Anstellungsvertrages vom 1. Januar 1901 blieben die Resultate aller seiner Arbeiten alleiniges Eigentum der Fabrik. Anfang 1905 erfand er in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ein Verfahren zur Darstellung eines dunkelblauen Schwefelcarbstoffes, das die Klägerin in Deutschland zum Patent anmeldete. H. zog nach Ausscheiden aus dem Dienste der Klägerin nach Paris, reichte am 15. Mai 1908 in Frankreich eine mit dem Gegenstande jener in Deutschland zum Patent angemeldeten Erfindung übereinstimmende Anmeldung ein und erhielt das französische Patent Nr. 400022. Laut Vertrag vom Oktober 1908 übertrug er die Verwertung dieser in Frankreich patentierten Erfindung und die darauf erteilten und noch zu erteilenden Patente an die Beklagte zu 2. Die gegen sie von der Klägerin erhobene Klage auf Übertragung der Patente und auf Unterjagung der Verwertung der Erfindung wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht führt in einwandfreier Begründung aus, daß die Klägerin nach § 3 des nach deutschem Rechte zu beurteilenden, rechtsgültigen Vertrages vom 1. Januar 1901 die von H. vor seinem Austritt aus ihrem Dienste gemachte Erfindung . . . mit deren Abschluß erworben und auf ihr Recht an der Erfindung nicht verzichtet habe. Es weist aber die Klage auf Übertragung der Patente und Unterjagung der Verwertung der Erfindung gegenüber der Beklagten zu 2 als durch das Vorbringen der Klägerin nicht gerechtfertigt ab. Diese stützt sich auf das Erfinderrecht, das ihr auch ohne Patentschutz gegen jeden Dritten Schutz gegen Benützung ihrer Erfindung gewähren soll. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts ist ein solches Recht im geltenden Rechte nicht anerkannt. Dem ist trotz Widerspruches der Revision beizutreten.

Zwar besteht ein Recht an der Erfindung schon vor der Anmeldung zur Patenterteilung.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 51, Bd. 37 S. 42; in Straff. Bd. 28 S. 30.

Die Vorschriften der § 1, § 3 Abs. 2 und § 5 PatGes. setzen es voraus. Es genießt Schutz gegen einen Eingriff durch Anmeldung

der Erfindung ohne Einwilligung des Berechtigten, unter gewissen Voraussetzungen auch gegen das Unterfangungsrecht dessen, dem für die gleiche Erfindung ein Patent erteilt ist (§ 3 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 28 Abs. 2, § 5 Abs. 1 PatGes.). Es gewährt bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einen Anspruch auf ein Patent. Allein bis zur Anmeldung und Erteilung des Patents begründet das Erfindungsrecht als solches keinen Anspruch auf ausschließliche Ausnutzung der Erfindung und kein Unterfangungsrecht gegen jeden Dritten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 43.

Hierzu bedarf es des Patenterwerbs. Erst die durch Patent geschützte Erfindung gewährt dem Patentinhaber die in § 4 PatGes. bestimmten ausschließlichen Befugnisse und die entsprechenden Unterfangungsrechte gegen jeden Dritten. Es würde, wie auch das Oberlandesgericht betont, zur Rechtsunsicherheit führen, wenn man den gleichen Schutz den noch nicht auf ihre Neuheit und sonstige Patentfähigkeit geprägten Erfindungen gewähren wollte. Hiergegen spricht auch die Regelung, die der Einspruch des im Recht an der Erfindung Verletzten in § 3 Abs. 2 erhalten hat. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der früheren Anmeldung zur Folge, so erlangt der Einsprechende nicht etwa die Berechtigte, die der Gegner ohne den Einspruch hatte oder erworben haben würde, sondern nur die Befugnis, falls er (rechtzeitig) die Erfindung seinerseits anmeldet, zu verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde. Wenn dagegen im Falle der widerrechtlichen Entnahme der Erfindung Einspruch nicht erhoben ist, so wird, da nach deutschem Patentrechte ausschließlich als Erfinder gilt, wer die Erfindung zuerst anmeldet, durch die Erteilung des Patents an den Anmelder das Erfinderrecht des Verletzten als solches gegenstandslos. Es verbleiben ihm nur das etwaige Vorbenutzungsrecht und die Nichtigkeitsklage (§ 5, § 28 Abs. 2 PatGes.), außerdem die ihm nach bürgerlichem Rechte kraft besonderer Rechtstitel zustehenden obligatorischen Ansprüche gegen den Anmelder und dessen allgemeinen Rechtsnachfolger. Gegenteiliges besagt auch nicht das von der Revision beanstandete Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 75 S. 228." . . .